

Satzung

des Vereins Markgräfler Weingüter.

§ 1

Name des Vereins

Der Verein führt den Namen Markgräfler Weingüter

§ 2

Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in 79379 Müllheim. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Müllheim eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3

Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ein unabhängiger, weltanschaulich und politisch neutraler Zusammenschluß von Winzern, selbstvermarktenden Weinbaubetrieben und Weingütern des Markgräflerlandes.
2. Er fördert allgemein die Kultur, das Ansehen und den Absatz des Markgräfler Weines, insbesondere die Pflege und den Erhalt der Rebsorte Gutedel in den landschaftsprägenden Weinlagen.
3. Er unternimmt gemeinsame Anstrengungen zur Verbesserung der Weinqualität und des Qualitätsbewußtseins beim Weinausbau, insbesondere möchte er das Interesse für die einheimischen Weine wecken und ihren Bekanntheitsgrad erhöhen.
4. Er betreibt Öffentlichkeitsarbeit für das Markgräflerland und seiner Mitgliedsbetriebe.
5. Er dient der Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder und pflegt das gesellige Miteinander.
6. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
7. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
8. Die Mitglieder erhalten im Falle eines etwaigen Gewinnes keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4

Mitgliedschaft

Dem Verein können ordentliche und fördernde Mitglieder angehören.

1. Ordentliche Mitglieder können sein: Weingüter, Winzer und selbstvermarktende Weinbaubetriebe, unabhängig von ihrer Rechtsform. Sofern vorgenannte Betriebe mehrere Inhaber haben oder in Form einer juristischen Person betrieben oder vertreten werden, haben diese Mitglieder eine natürliche Person zu benennen, die die Rechte und Pflichten des Vereinsmitglieds wahrnimmt. Diese benannten Personen üben für das ordentliche Mitglied auch das aktive und passive Wahlrecht aus.
2. Fördernde Mitglieder können sein: Unternehmen, unabhängig ihrer Rechtsform. Institutionen und Gemeinden, die in besonderer Weise am Weinbau des Markgräflerlandes und am Absatz seiner Weine interessiert sind.
3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderem Maße um den Verein und dessen Zielsetzung verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch einstimmigen Vorstandsbeschuß.

Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, der mit 2/3 Mehrheit über den Antrag entscheidet. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist Einspruch zulässig über den die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

Das Neumitglied muß bereit sein die Satzung des Vereins anzuerkennen und die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu vertreten und zu fördern. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

Gegen einen ablehnenden Bescheid ist Einspruch zulässig über den die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod
2. durch Kündigung des Mitgliedsverhältnisses.
Sie ist nur am Schluß eines Kalenderjahres zulässig und hat durch Einschreibebrief zu erfolgen, der spätestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorstandsvorsitzenden des Vereins bzw. dessen Stellvertreter eingegangen sein muß.
3. durch Ausschluß.
Die Mitgliedschaft erlischt gemäß § 13 oder durch Ausschluß, sofern das Mitglied den Bestimmungen des Vereins gröblichst zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz einmaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Der Ausschluß kann nur erfolgen, wenn er vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird. Gegen den Beschluß des Vorstands

besteht die Einspruchsmöglichkeit bei der Mitgliederversammlung, die durch einfache Mehrheit entscheidet.

Nach Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds dem Verein gegenüber.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Stellung von Anträgen zur Abstimmung.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht sich an Wahlen zu beteiligen, d.h. sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Soweit die ordentlichen Mitglieder aus einer Personengesellschaft oder juristischen Person bestehen, wird das aktive und passive Wahlrecht durch die gem. § 4 Ziff. 1 zu benennende natürliche Person ausgeübt.
3. Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an für alle Vereinsmitglieder vorgesehenen Veranstaltungen und Aktivitäten. Im übrigen ergeben sich Rechte und Pflichten der Mitglieder aus dem in der Satzung festgelegten Zweck des Vereins. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen termingerecht zu leisten.

§ 7

Beitrag der Mitglieder

Der Beitrag sowie evtl. Umlagen richten sich nach der von der Mitgliederversammlung erlassenen Beitragsordnung.

Der Beitrag richtet sich für die ordentlichen Mitglieder nach der Rebfläche lt. Auszug Weinbaukartei und einen festen Grundbeitrag pro Mitglied.

Für die fördernden Mitglieder wird ein Pauschalbeitrag festgesetzt.

Näheres wird durch eine Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet werden muß.

Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins Markgräfler Weingüter e.V. sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie ist überdies einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich beim Vorstand beantragen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Dabei ist eine Frist von 2 Wochen einzuhalten und der Gegenstand der Beratung (Tagesordnung) anzugeben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Ist keiner von beiden anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter der Versammlung.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt – wenn nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die alle Anträge, Beschlüsse und Wahlvorgänge mit Ergebnissen der Abstimmung enthält.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 10

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr, sowie für Angelegenheiten von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung, die vom Vorstand der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt wird.
2. Die Entlastung des Vorstands.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur die ordentlichen Mitglieder des Vereins, bzw. deren benannte natürliche Personen gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

4. Die Wahl von 2 Kassenprüfern. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muß. Stellen sich dennoch beide Kassenprüfer erneut zur Wiederwahl, so entscheidet das Los.
5. Jede Änderung der Satzung, für die eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.
6. Die Entscheidung über Anträge von Vereinsmitgliedern, die schriftlich eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen sind.
7. Die Verabschiedung der Beitragsordnung und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und evtl. Umlagen.
8. Die Entscheidung über die Einsprüche bei Aufnahme- und Ausschlußverfahren von Mitgliedern.
9. Die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
10. Die Genehmigung der Jahresrechnung (Haushaltsplan).

Auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern wird schriftlich abgestimmt. Bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstands ruht das Stimmrecht der Vorstandsmitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, in dem die gefaßten Beschlüsse mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Es ist bei den Vereinsakten aufzubewahren.

§ 11

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus höchstens 7 Mitgliedern, die aus der Mitte der ordentlichen Vereinsmitglieder gewählt werden. In ihm sollen die in § 4 Nr. 1 genannten Gruppen anteilig, zumindest durch eine Person vertreten sein.

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Rechner
5. dem Kellermeister
6. mit besonderem Aufgabenbereich
7. mit besonderem Aufgabenbereich

zu 1. Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie und wird als Sprecher der Markgräfler Weingüter im Badischen Weinbauverband vorgeschlagen.

zu 2. Der stellvertretende Vorsitzende führt in Abwesenheit des 1. Vorsitzenden den Vorsitz bei den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen

zu 3. Der Schriftführer führt das Mitgliederverzeichnis und fertigt die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle. Er erledigt den Schriftwechsel nach Weisung des vertretungsberechtigten Vorstands.

zu 4. Der Rechner ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und die Verwaltung des Vereinsvermögens zuständig. Er darf nicht gleichzeitig

1. Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sein.
- zu 5. Der Kellermeister ist für die durchzuführenden Fort- und Weiterbildungsseminare zuständig und hat die dazu benötigten Weine zu beschaffen.
- zu 6+7. Der besondere Aufgabenbereich umfaßt z.B. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Organisation von gemeinsamen Weinreisen, Veranstaltungen usw.
- Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er beschließt über die Anträge von Vorstandsmitgliedern und ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
 - Mitglieder des Vorstands, die aus ihrem Amt oder ihrer Funktion ausscheiden, scheidern damit auch aus dem Vorstand zur nächsten Generalversammlung aus.
 - Der Vorstand wird alle 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.
 - Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Die Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.

§ 12

Aufgabe und Vertretungsbefugnis des Vorstands

Aufgabe des Vorstands ist es:

1. alle dem Zweck des Vereins dienenden Aufgaben zu erledigen.
2. Termin und Ort der geplanten Aktivitäten festzusetzen.
3. den Haushaltsplan aufzustellen.
4. die Mitgliederversammlung vorzubereiten.
5. über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern zu entscheiden.
6. Vereinbarungen mit anderen Organisatoren und Behörden zu treffen.
7. der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter in Alleinvertretungsberechtigung vertreten.
8. Die Vertretungsvollmacht des 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters ist in der Weise beschränkt, daß zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 500,-- Euro ein Mehrheitsbeschluß des gesamten Vorstands erforderlich ist. Die Vertretungsbefugnis des Vorstands insgesamt ist in der Weise beschränkt, daß zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2.500,-- Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
9. Der Vorstand beschließt über die Anträge von Vorstandsmitgliedern jeweils mit einfacher Mehrheit.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten ordentlichen

Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder.

2. Wird die geforderte Mehrheit nicht erreicht, kann in einer weiteren zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitgliedern mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Badischen Weinbauverband in Freiburg mit der Auflage, es einem neu gegründeten Nachfolgeverein bis zum Ablauf von 10 Jahren zu übertragen. Sollte der Badische Weinbauverband die Vermögensübernahme unter oben beschriebener Auflage ablehnen oder sollte nach Ablauf von 10 Jahren kein Nachfolgeverein gegründet werden, ist das Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken in der Gemeinde Müllheim zuzuführen.

§ 14

Geschäftsjahr und Erfüllungsort

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort für alle Ansprüche des Vereins an seine Mitglieder, sowie Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Müllheim, den 27. Januar 2000